

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 9. Juli 2026

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Umsetzung der Motionen 25.4392 und 25.4399

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 6. Mai 2026 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 (Mindestbesteuerungsverordnung [MindStV, SR 642.161]) zur Vernehmlassung bis 14. Juli 2026 unterbreitet.

Der Regierungsrat befürwortet die Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung und deren Regelung zur Anwendbarkeit. Damit kann für das Jahr 2024 verhindert werden, dass es bei einigen von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen zu einem Abfluss von Steuersubstrat ins Ausland kommt. Zudem können solche Unternehmen von zusätzlichen ausländischen Steuerverfahren entlastet werden. Die Systemintegrität der Mindestbesteuerung kann durch eine solche internationale Koordination gewährleistet werden. Zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage schlagen wir folgende Anpassungen vor:

- Art. 2 Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} E-MindStV: Es ist zu prüfen, ob anstelle eines Verweises auf den Kommentar in einer bestimmten Fassung nicht direkt auf die für die Revision Anlass gebende administrative Leitlinie Bezug genommen werden sollte;
- Art. 2 Abs. 3^{ter} Bst. a-c E-MindStV: Der in diesen Bestimmungen verwendete Passus «Auflösung eines latenten Steueranspruchs» kann auch als «Ausbuchung von latenten Steuerguthaben» missverstanden werden. Daher sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass Wertberichtigungen und Abschreibungen auf latenten Steuerguthaben gemäss Art. 4.4.1.c der GloBE-Mustervorschriften nicht in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3^{ter} E-MindStV fallen;
- Art. 2 Abs. 3^{ter} Bst. c E-MindStV: Diese Vorschrift sieht in Ziffer 1 vor, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums der latente Steueraufwand in der Erfolgsrechnung, der auf die Auflösung eines latenten Steueranspruchs in der Bilanz zurückzuführen ist, bei der Berechnung der massgebenden Steuern nach Kapitel 4 der GloBE-Mustervorschriften nicht zu berücksichtigen ist.

Analog dazu sollte auch Ziffer 2 formuliert werden. Anstelle von «Berechnung des vereinfachten effektiven Steuersatzes» sollte die Formulierung «Berechnung der vereinfachten massgebenden Steuern» verwendet werden.

Bei allfälligen Fragen bitten wir Sie, sich an Hans Bachmann, Abteilungsleiter Juristische Personen der kantonalen Steuerverwaltung (Tel.: 041 819 2476; hans.bachmann@sz.ch), zu wenden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber